



Erlaubnis zur Durchführung von Maßnahmen zur Herbeiführung einer Schwangerschaft	2
Voraussetzungen	2
Erforderliche Unterlagen	2
Gebühren	2
Rechtsgrundlagen	2
Hinweise zur Zuständigkeit	3

Erlaubnis zur Durchführung von Maßnahmen zur Herbeiführung einer Schwangerschaft

Maßnahmen zur Herbeiführung einer Schwangerschaft (künstliche Befruchtung) sind als Regel- und Rechtsanspruchsleistungen der gesetzlichen Krankenversicherung (SGB V § 27a) grundsätzlich den an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzten und ärztlich geleiteten Einrichtungen (SGB V § 95) sowie den zur Krankenhausbehandlung zugelassenen Krankenhäusern (SGB V § 108) vorbehalten.

Voraussetzungen

- **Genehmigungsverfahren**

Die Genehmigung erfolgt in einem antrags- und gebührenpflichtigen Erlaubnisverfahren. Das notwendige Antragsformular wird auf Anfrage übersandt. Der Antrag ist schriftlich einzureichen. Zum Nachweis der unten genannten Voraussetzungen sind beglaubigte Kopien beizufügen.

Erforderliche Unterlagen

- **Künftige GenehmigungsinhaberInnen und Ihre Stellvertreter müssen nachweisen:**

- Approbation
- Facharztanerkennung für Frauenheilkunde und Geburtshilfe mit Schwerpunkt Endokrinologie und Reproduktionsmedizin
- Abrechnungsgenehmigungen für Endokriologie der Reproduktion, gynäkologische Sonografie, operative Gynäkologie, Andrologie, psychosomatische Grundversorgung,
- Vertragsärztliche Genehmigung/bzw. Ermächtigung
- Kooperationsvereinbarungen mit: Humangentik, Psychotherapie und morphologische Spermadiagnostik;
- Grundriss der Einrichtung mit sächlicher Ausstattung

Gebühren

Das Genehmigungsverfahren ist gebührenpflichtig. Die Gebühren werden gemäß der Verordnung über die Erhebung von Gebühren im Gesundheits- und Sozialwesen sowie Arbeits- und gesundheitlichen Verbraucherschutz in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

Ab Antragstellung liegt eine Gebührenpflicht vor, welche NICHT abhängig von der tatsächlichen Erteilung ist.

Rechtsgrundlagen

- **a) § 121a SGB V (für die Genehmigung)**
(<https://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbv/121a.html>)
- **b) AMG -Arzneimittelgesetz §§ 20b und 20c (für die Erlaubnis)**
(http://www.gesetze-im-internet.de/amg_1976/)
- **c) § 27a Abs. 1 und 2 SGB V**
(http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_5/_27a.html)
- **d) Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) über**

ärztliche Maßnahmen zur künstlichen Befruchtung

(<https://www.g-ba.de/richtlinien/1/>)

Hinweise zur Zuständigkeit

Das **Genehmigungsverfahren** gemäß SGB V §121a wird in Berlin von dem Landesamt für Gesundheit und Soziales - hier Abteilung I im Referat I F - im Bereich Reproduktionsmedizin - bearbeitet. Die zuständige Ansprechpartnerin ist unter (030)90229-2305 zu erreichen.

Das **Erlaubnisverfahren** gemäß AMG §§20b u. 20c wird in Berlin von dem Landesamt für Gesundheit und Soziales - hier Abteilung I im Referat I F - im Bereich Arzneimittelwesen - bearbeitet. Die zuständige Ansprechpartnerin ist unter (030)90229-2912 zu erreichen.